

BUND Naturschutz in Bayern e.V. Dr.-Johann-Maier-Str. 4 93049 Regensburg

vorab per E-Mail
An das
Bayerische Staatsministerium des
Inneren, für Bau und Verkehr
80524 München

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesgeschäftsstelle
Dr.-Johann-Maier-Str. 4
93049 Regensburg

Tel. 0941/29720-12
Fax 0941/29720-37

info@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Bushaltestelle
„Ostdeutsche Galerie“

01.05.2014

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und anderer Rechtsvorschriften

AZ: IA1-1011.1-52

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Meermagen,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum geplanten Gesetz zur
Änderung des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes. Wir nehmen hierzu wie
folgt Stellung :

Den Gesetzentwurf lehnen wir trotz einzelner guter
Regelungsansätze insgesamt ab, weil auch unter Beachtung der dem
Bayer. Landesgesetzgeber nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden
Regelungskompetenz dem Grundsatz einer umfassenden
Partizipation der Bürgerinnen und Bürger an den Verwaltungsverfahren
zu wenig Rechnung getragen wird.

Ferner fordern wir die Bayerische Staatsregierung auf, zu dem
Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung unter umfassender und
zeitlich ausreichender Beteiligung der Bürgergesellschaft durchzuführen
und anhand der Ergebnisse dieser Anhörung den Gesetzentwurf zu
überarbeiten.

Im Einzelnen führen wir aus :

1)

Der Unterzeichner hat in seiner Funktion als Sprecher des Arbeitskreises Recht
des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. umfangreiche
Vorschläge zur Verbesserung der Bürgerpartizipation und Verfahrensbeteiligung

Spendenkonto:
Bank für Sozial-
wirtschaft, München
Kto. 8844000
BLZ 70020500

Bankverbindung:
Volksbank Regensburg
Kto. 604100
BLZ 75090000

von Bürgern in Verwaltungsverfahren in einem sogenannten Sechs-Punkte-Papier unterbreitet, vgl. hierzu folgenden **Link** :

http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/buergerbeteiligung/120531_bund_sonstiges_buergerbeteiligung_sechs_punkte_programm.pdf

Diese Ausarbeitung machen wir ergänzend zum Gegenstand unserer Stellungnahme.

Eine umfassende Bürgerpartizipation ist auch kein Luxus, sondern ein wesentliches Erfordernis, um in einer modernen Bürgergesellschaft Planungsentscheidungen gerechter, akzeptierter und auch qualitativ besser zu machen. Entscheidungen der Politik zu grundsätzlichen Weichenstellungen, neuen Technologien und der Verwaltung zur Errichtung von (Groß-)Projekten werden aufgrund ihrer nachteiligen Wirkungen und der mangelnden Berücksichtigung des Bürgerwillens oft nicht mehr akzeptiert. Langjährige gesellschaftliche Konflikte mit Polizeieinsätzen und sogar Verletzten sind häufige Begleiterscheinungen umstrittener neuer Technologien, Großprojekte und nicht akzeptierter technischer Verfahren.

Vor diesem Hintergrund macht sich bei vielen Menschen eine allgemeine Politikverdrossenheit breit, die weit über die einzelnen konfliktbeladenen Entscheidungen hinausgeht. Wenn Menschen sich in Einzelfragen ohnmächtig erleben, schlägt dies oft in Misstrauen gegenüber dem gesamten demokratischen System um und gefährdet unsere demokratische Ordnung.

Für die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens ist es hierbei wichtig, dass eine möglichst frühzeitige Bürgerbeteiligung mit offener Bedarfs- und Alternativenprüfung stattfindet, damit ein fairer, ergebnisoffener Planungsprozess eingeleitet wird.

Je früher die Fakten auf dem Tisch liegen, desto eher ist es noch möglich, sinnvolle Alternativen zu einem Projekt vorurteilsfrei zu prüfen, weil zum frühen Planungszeitpunkt weniger Planungskosten angefallen sind und evtl. zu berücksichtigende Zeitkorridore auch bei Änderung der Planung noch einhaltbar sind. Dabei ist es wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger fortlaufend am Planungsverfahren beteiligt werden und auch einen fairen Zugang zu den Planungsunterlagen erhalten. Gerade in diesem Bereich, der der Regelungskompetenz des Bayerischen Gesetzgebers unterliegt, liegt vieles im argen :

Die Bürgerinnen und Bürger werden gegenwärtig nicht fortlaufend am Planungsverfahren beteiligt und erhalten zu wenig Zeit, sich mit den Planungsunterlagen beschäftigen zu können. Ferner werden die Einwände der Bürger nicht hinreichend ernst genommen. Nachgereichte Unterlagen und Gutachten des Vorhabensträgers und der Behörden werden den Bürgern vor dem Erörterungstermin in aller Regel nicht zur Verfügung gestellt.

Mit den Beschleunigungsgesetzen wurde auch verfügt, dass die Einwände der Bürger vollständig sein müssen, da sie ansonsten in einem späteren gerichtlichen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden können (so genannte „materielle Präklusion“). Hinzu kommt, dass die Gerichte häufig dazu neigen,

die daraus folgende Vortragslast der Einwender zu überspannen. Kann im Gerichtsverfahren dem Vortrag der Kläger zur Begründung der Rechtswidrigkeit der Vorhabensgenehmigung nicht mehr anders begegnet werden, wird von der Gerichten nicht selten herausgearbeitet, dass der betreffende Einwand gegen die Planung nicht genauso bereits im Genehmigungsverfahren vorgebracht wurde. Dies freilich kann in der Realität auch unmöglich geleistet werden. Nicht selten finden sich Vorhabensplanungen auf 5 bis 10 Ordner verteilt (bei der Planung zum Ausbau des Münchner Flughafens waren es weit über 50 Ordner). Unabhängig von Umfang, Komplexität und Konfliktpotential der Planung beträgt der Zeitraum, in welchem die Planung eingesehen werden kann immer nur 1 Monat. Die schriftlichen Einwendungen gegen die Planung muss sodann binnen einer Frist von 2 weiteren Wochen eingereicht werden. In dieser Zeit eine sämtliche Angriffspunkte gegen eine Planung vorbringende Einwendung in allen Details anzufertigen ist praktisch unmöglich. Dies überfordert die Bürger und auch die Umweltverbände sowohl organisatorisch als auch finanziell, denn de facto lässt sich eine den Anforderungen vieler Gerichte entsprechende Einwendung - wenn überhaupt - nicht mehr ehrenamtlich, sondern nur mit Beiziehung professionellen Sach- und Rechtsbeistand erstellen. Es wird auch von den Bürgern und Verbänden mehr verlangt als vom Vorhabensträger, der seine Planung jederzeit - auch noch im Gerichtsverfahren - nachbessern kann. Damit ist auch der wichtige Grundsatz der „Chancengleichheit“ zwischen Bürger und Vorhabensträger verletzt.

Viele der die Bürger behindernden Rechtsvorschriften, für die der Freistaat Bayern auch die Gesetzgebungskompetenz hat, werden auch durch die Gesetzesnovelle nicht aufgehoben, so dass wir diesen Gesetzentwurf als unzureichend ablehnen müssen.

2)

Darüber hinaus nehmen wir zu den vorgelegten Regelungspunkten wir folgt Stellung :

- a) Es wird begrüßt, dass im Artikel 25 eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung als Möglichkeit eingeführt wird.

Allerdings sollte diese Öffentlichkeitsbeteiligung für Großverfahren, für die erstinstanzlich der Verwaltungsgerichtshof oder das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist, zwingend gesetzlich vorgeschrieben werden.

Bei Art 25 III Satz 5 ist zu beachten, dass das wohl dort gemeinte Scopingverfahren einen anderen Focus hat als die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung.

- b) Zu Artikel 27 a

Es wird begrüßt, dass die öffentliche Bekanntmachung auch im Internet

erfolgen soll. Allerdings ist die Konzeption dieser Vorschriften nicht ausreichend. Es ist zum einen vorzusehen, dass die Veröffentlichungen im Internet zwingend ausgestaltet werden, ferner sollte der Bayerische Staat als Dienstleister gegenüber seiner Bevölkerung eine einheitliche Internetplattform bei allen förmlichen Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz einführen. Hierüber ist es möglich, dass die Bürgerinnen und Bürger als auch die Nichtregierungsorganisationen einen einfachen Zugang zu den Verfahren erhalten, so wie es in der Aarhus-Konvention vorgeschrieben ist.

Zum Aufbau dieser Internetplattform sollte ein Übergangszeitraum eingeräumt werden, der aber nicht länger als bis zum 30.06.2016 dauern sollte.

In diese Plattform sind dann auch nachgereichte Unterlagen, insbesondere die häufig entscheidenden Fachgutachten einzustellen.

Derzeit ist die Situation so, dass der BUND Naturschutz theoretisch pro Gemeinde (mehr als 2000) alle öffentlichen Bekanntmachungen (teilweise noch als öffentlicher Aushang) und Veröffentlichungspublikationen einzeln auswerten müsste.

- c) Eine Vorschrift über die « Behördenpräklusion » gem. Art. 73 Abs. 3 a ist nicht erforderlich und überflüssig. Die von den Behörden einzubringenden Belange sind ohnehin in der Planungsentscheidung zu verarbeiten. Vom Staat kann verlangt werden, dass er seine Verwaltung so organisiert, dass diese die vom Staat verfügten Fristen einhalten kann.
- d) Zu Artikel 73 Abs. 4, Satz 5 und 6

Die Stellungnahmefristen in Großverfahren sind zu kurz, hier müssen längere Fristen eingeräumt werden. Fristenläufe in Schulferienzeiten müssen um die Hälfte der dort zurückgelegten Fristenzeit verlängert werden.

- e) Sowohl die verfügte formelle als auch die materielle Präklusion bei den Einwendungen ist in den vom BayVwVfG regierten Verfahren abzuschaffen. Abgesehen davon, dass die Präklusion europarechtswidrig ist und die Bundesrepublik Deutschland sich deshalb in einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH verantworten muß, sind die Genehmigungsverfahren dadurch gekennzeichnet, dass alle Verfahrensbeteiligten mit Ausnahme der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ihren Vortrag bis zur Genehmigung oder bei Gerichtsverfahren bis zur letzten mündlichen Verhandlung nachbessern dürfen. Damit ist das rechtsstaatliche Gebot der Waffengleichheit verletzt.

f) Zu Artikel 75 IV Satz 2

Durch diese Vorschrift wird bewirkt, dass eine in der Vergangenheit getroffene Planungsentscheidung nahezu unbegrenzt ausgeführt werden kann, auch wenn zum Durchführungszeitpunkt gänzlich andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen wären. Jegliche Fristsetzungen von Planerhaltungsvorschriften sollten an das Ende der Verwirklichung einer Planungsentscheidung anknüpfen. Die Durchführung von aufwändigen Planungsentscheidungen auf Vorrat ist abzulehnen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge und in Respekt vor dem Bürgerwillen um eine ernsthafte Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tel Rottner', with a stylized flourish at the end.

Ass. jur.
Landesgeschäftsführer

Tel : 0177 8124089

E-Mail : peter.rottner@bund-naturschutz.de